



# DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

## Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Salgesch.

### A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Grundbuchpläne Nr. 1, 2, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 der Gemeinde Salgesch;
4. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 24 vom 17. Juni 2005;
5. Die Einsprachen Nr. 1 bis 4;
6. Die Berichte des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises IV vom 7. und 28. Dezember 2005;
7. Den Bericht der Gemeinde Salgesch vom 17. November 2005;
8. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Salgesch;

### B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Salgesch an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.

3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 17. Juni 2005. Es sind 4 Einsprachen eingereicht worden.

Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung zusätzlich das rechtliche Gehör gewährt. Die Verhandlungsergebnisse sind durch die Dienststelle für Wald und Landschaft in den Protokollen vom 14. Oktober 2005 festgehalten worden. Insofern die Einsprachen gutgeheissen wurden, sind die Ergebnisse in den Waldkataster übertragen worden. Im Übrigen sind die Einsprachen abzuweisen, da es den Einsprechern nicht gelungen ist, den Nichtwaldcharakter der betroffenen Parzellen rechtsgenüglich nachzuweisen.

#### 4. Einsprachebehandlung

##### 4.1 Einsprache [REDACTED]

Die Einsprecherin ist Eigentümerin der Parzellen Nr. 1737, 1763, 1765 und 1770, Plan Nr. 16. Sie bestreitet den Waldcharakter der obgenannten Parzellen und äussert sich dahin, dass die erwähnten Parzellen im kantonalen Rebregister als Rebparzellen eingetragen sind und auch als solche bewirtschaftet werden. Zudem werden für diese Parzellen AOC-Bescheinigungen ausgestellt.

Das durchschnittliche Alter der Bestockung auf den Parzellen Nr. 1763, 1765 und 1770 (Bischofsmattu) ist mehr als 100 Jahre. Das Ausmass der Waldfläche ist ca. 900 m<sup>2</sup>. Die im Waldkataster eingetragene Waldabgrenzung wird bestätigt.

Die Parzelle Nr. 1737 (Poja) wurde in den sechziger Jahren teilweise als Rebland genutzt. Infolge fehlender Nutzung ist das ehemalige Rebland heute mit Akazien und Eschen bestockt. Aufgrund der Überprüfung des Waldcharakters auf der Nachbarparzelle Nr. 1736 (vgl. Einsprache [REDACTED]) vom 22. November 2005 durch den Inspektor der Dienststelle für Wald und Landschaft, Kreis IV wird der Waldcharakter auch für Parzelle Nr. 1737 bestätigt. Letztere ist Bestandteils eines lang gezogenen Waldgürtels, welcher ein wichtiges Landschaftselement für die Integration der SBB-Linie darstellt und somit das qualitative Kriterium für eine Waldfläche erfüllt.

Die Einsprache ist daher abzuweisen.

##### 4.2 Einsprache [REDACTED]

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 1736, Plan Nr. 16. Er bestreitet den teilweisen Waldcharakter der genannten Parzelle und erwähnt, dass der nördliche Teil dieser Parzelle in den alten Plänen als Reben festgehalten wurde. Zudem wird er sich einer Expropriation widersetzen und im Falle einer materiellen Enteignung Schadenersatz fordern.

Die am 22. November 2005 durch den Inspektor der Dienststelle für Wald und Landschaft durchgeführte Bestandesaufnahme auf Parzelle Nr. 1736 zeigt, dass die Parzelle teilweise mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockt ist, die einen Beschirmungsgrad von über 50% aufweisen. In den letzten 35 Jahren hat sich eine eigentliche Waldbodenvegetation entwickelt. Die quantitativen Minimalwerte werden erreicht: Fläche grösser 800 m<sup>2</sup>, Breite grösser 12 m, Alter mehr als 20 Jahre. Die Bestockungen südlich der SBB-Linie im Gebiet „Fontanet“ weisen zudem eine wichtige Wohlfahrtsfunktion aus. Die Parzelle Nr. 1736 ist Bestandteil dieses Waldgürtels.

Der Waldcharakter wird aufgrund der Zusatzabklärungen vom 22. November 2005 bestätigt. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

#### 4.3. Einsprache Forces motrices Valaisannes SA, 3965 Chippis

Die EnAlpin AG sowie die Forces motrices Valaisannes SA sind Eigentümer der 65 kV-Hochspannungsleitung Chippis-Turtmann, die ebenfalls über das Gemeindegebiet von Salgesch verläuft. Zudem verläuft die 132/65 kV-Hochspannungsleitung der SBB und der Forces motrices Valaisannes SA/Aletsch AG über das Gemeindegebiet von Salgesch. Beide Leitungen überqueren auf dem Gemeindegebiet von Salgesch Waldgebiete sowie Schutzzonen.

Die Forces motrices Valaisannes SA stellt das Begehren, gleichzeitig mit Genehmigung der Waldfeststellungspläne sei den Leitungsbetreibern sowie deren Beauftragten das Recht einzuräumen, das Gebiet in der Wald- wie auch in der Schutzzone im Bereich der Leitungen jederzeit zwecks Bau, Kontrolle, Instandhaltung und Umbau der Leitungen betreten und zeitweise mit den erforderlichen Bauinstallationen belegen zu können. Im Weiteren seien die Betreiber der Leitungen zu berechtigen, die die Leitung gefährdenden Bäume und Sträucher unter vorheriger Anzeige an die Grundeigentümer entfernen, kappen oder ausasten zu können.

Der Waldcharakter wird durch die Einsprache nicht bestritten und somit bestätigt. Die geforderten Rechte sind über von diesem Verfahren unabhängigen Verträgen zu regeln.

#### 4.4 Einsprache Burgerschaft Salgesch, 3970 Salgesch

Die Einsprecherin ist Eigentümerin der rechts der Rhone gelegenen Auenlandschaft zwischen „Tschanderünu“ bis zur „Raspille“. In diesem Gebiet befinden sich die Baurechtsnehmer Swiss Plage und Sportfit. Im Interesse der Region und der erwähnten Baurechtsnehmer beantragt die Burgerschaft Salgesch, dass heute rechtlich geschütztes Waldareal der Campingzone Swiss Plage bzw. dem Sportzentrum Sportfit (Parkplätze) zugeteilt wird.

Für die Gebiete Camping Swiss Plage sowie Sportfit liegt eine durch das Bundesgericht bestätigte Waldfeststellung vor. Die Nutzung von Waldareal als Campingzone im Bereich des Camping Swiss Plage oder als Parkplatz im Gebiet des Zentrum Sportfit kann im Rahmen des vorliegenden Waldfeststellungsverfahrens nicht geregelt werden. An der Waldfeststellung wird somit festgehalten.

5. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:500 und 1:1000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

### C. ENTSCHEIDET

#### 1. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen 1:1000 (GBV Nr. 15, 16, 17 und 18) und 1:500 (GBV Nr. 1, 2, 7, 10, 11, 12, 13 und 14) "**Waldkataster der Gemeinde Salgesch**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.

- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

## 2. Einspracheentscheid

- 2.1 Die Einsprache [REDACTED], Parzellen Nr. 1737, 1763, 1765 und 1770, Plan Nr. 16 wird abgewiesen, weil das durchschnittliche Alter der Bestockung auf den Parzellen Nr. 1763, 1765 und 1770 (Bischofsmattu) mehr als 100 Jahre ist und das Ausmass der Waldfläche ca. 900 m<sup>2</sup> beträgt. Die Parzelle Nr. 1737 ist Bestandteil eines lang gezogenen Waldgürtels, welcher ein wichtiges Landschaftselement für die Integration der SBB-Linie darstellt und somit das qualitative Kriterium für eine Waldfläche erfüllt.
- 2.2 Die Einsprache [REDACTED], Parzelle Nr. 1736, Plan Nr. 16 wird abgewiesen, weil die Parzelle teilweise mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockt ist, die einen Beschirmungsgrad von über 50% aufweisen. In den letzten 35 Jahren hat sich eine eigentliche Waldbodenvegetation entwickelt. Die quantitativen Minimalwerte werden erreicht: Fläche grösser 800 m<sup>2</sup>, Breite grösser 12 m, Alter mehr als 20 Jahre. Die Bestockungen südlich der SBB-Linie im Gebiet „Fontanet“ weisen zudem eine wichtige Wohlfahrtsfunktion aus. Die Parzelle Nr. 1736 ist Bestandteil dieses Waldgürtels.
- 2.3 Die Einsprache Forces motrices Valaisannes SA, 3965 Chippis ist gegenstandslos weil der Waldcharakter nicht bestritten wird. Es wird darauf nicht eingetreten.
- 2.4 Die Einsprache Burgerschaft Salgesch, 3970 Salgesch wird abgewiesen, weil für die Gebiete Camping Swiss Plage sowie Sportfit eine durch das Bundesgericht bestätigte Waldfeststellung vorliegt. Die Nutzung von Waldareal als Campingzone im Bereich des Camping Swiss Plage oder als Parkplatz im Gebiet des Zentrum Sportfit kann im Rahmen des vorliegenden Waldfeststellungsverfahrens nicht geregelt werden.

## 3. Koordination mit der Raumplanung

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

## 4. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke:		<u>Fr. 5.--</u>
Total		<u>Fr. 515.--</u>

## 5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

## 6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:

- die Einsprecher gemäss separater Liste
- Gemeinde Salgesch, 3970 Salgesch

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

## 7. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 25. Januar 2006.

Der Präsident:



Claude Roch



Der Staatskanzler:



Henri v. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 30. Jan. 2006

Dienststelle für Wald und Landschaft